

Ordnung zur Änderung der Anlage zu § 1 Abs. 2 MPO Fw.: Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Gender Studies – Interdisziplinäre Forschung und Anwendung - vom 1. April 2009

Artikel I

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 714) haben die Fakultäten für Soziologie, für Erziehungswissenschaft, für Psychologie und Sportwissenschaft und die Fakultät für Gesundheitswissenschaften der Universität Bielefeld folgende Änderung der Anlage zu § 1 Abs. 2 MPO Fw.: Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Gender Studies – Interdisziplinäre Forschung und Anwendung vom 3. September 2007 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 36 Nr. 19 S. 198) erlassen:

1. Ziffer 5.1 Fachliche Basis (§ 7 Abs.1 MPO Fw.) erhält folgende Fassung:

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
1	Einführungsmodul I	8	4	1		1	
2	Einführungsmodul II	12	8		1		
	Zwischensumme:	20	12	1	1	1	

2. Ziffer 6. Abs. 3 erhält folgende Fassung:

- „(3) Einzelleistungen werden in der Regel in einer der folgenden Formen erbracht:
- Referate (20 bis 30 Minuten) zusammen mit einem 2-3seitigen Thesenpapier und schriftlicher Ausarbeitung (8-12 Seiten),
 - Hausarbeiten mit einem Umfang von mindestens 20 und höchstens 25 Seiten bei einer Bearbeitungszeit von mindestens sechs Wochen,
 - Klausuren von in der Regel 120 bis 240 Minuten Dauer,
 - ein Portfolio von verschiedenen Aufgaben,
 - mündliche Einzelleistungen von mindestens 25 und höchstens 35 Minuten,
 - Projektberichte mit einem Umfang von ca. 25 Seiten bei einer Bearbeitungszeit von durchschnittlich 10 Wochen.
- Weitere Erbringungsformen sind möglich. Der Arbeitsaufwand und die Qualifikationsanforderungen müssen vergleichbar sein.“

Artikel II

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Soziologie vom 17. Dezember 2008, des Abteilungsausschusses der Abteilung Sportwissenschaft der Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaft vom 14. Januar 2009, der Fakultätskonferenz der Fakultät für Gesundheitswissenschaften vom 29. Januar 2009 und der Fakultätskonferenz der Fakultät für Erziehungswissenschaften vom 28. Januar 2009.

Bielefeld, den 1. April 2009

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr. Dieter Timmermann